



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Bericht der ausserparlamentarischen Kommission über die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen

Erläuterung der Gesetzesänderungen

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1976

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Gegenwärtig ist das VVRG nicht für Verfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission anwendbar. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind die Rechtsmittel in Steuersachen heute im Steuergesetz geregelt. Im Falle einer Übertragung der Aufgaben der Steuerrekurskommission (KRK) an das Kantonsgericht wird diese Differenzierung hinfällig. Bei einer Beschwerde an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts wird folglich das VVRG Anwendung finden.

Die Präzisierung «vor der kantonalen Steuerrekurskommission» wird daher aus der Liste der Ausnahmen vom Anwendungsbereich des VVRG gestrichen.

Artikel 65: Titel, Absätze 1a (neu) und 3

Im Titel von Artikel 65 betreffend die Gerichtsbarkeiten des Kantonsgerichts wird die Steuergerichtsbarkeit zusätzlich zur Verwaltungs- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit angefügt.

Diese neue Gerichtsbarkeit wird in Absatz 1a in Anlehnung an die übrigen Absätze verankert. So wie das kantonale Verwaltungsgericht zur öffentlichrechtlichen Abteilung (Abs. 1) und das kantonale Versicherungsgericht zur sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts geworden ist (Abs. 2), wird die Steuerrekurskommission ebenfalls zu einer Abteilung des Kantonsgerichts: die steuerrechtliche Abteilung.

Absatz 3 wird ergänzt, um es der steuerrechtlichen Abteilung zu ermöglichen, gewisse Arten von Beschwerden durch einen Einzelrichter zu entscheiden, wie dies bereits für die öffentlichrechtliche und die sozialversicherungsrechtliche Abteilung der Fall ist.

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b

Dieser Buchstabe wird dahingehend ergänzt, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und des Vollzugsdekretes nicht nur für die Arbeitsweise der öffentlichrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung, sondern auch für jene der steuerrechtlichen Abteilung anwendbar sind.

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b Punkt 4a (neu)

Gegenwärtig können nicht nur Rechtsverletzungen, sondern auch die Unzweckmässigkeit mittels Beschwerde an die KRK gerügt werden. Damit dies auch vor der steuerrechtlichen Abteilung möglich ist, wird Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b VVRG durch Punkt 4a ergänzt, der besagt, dass die Unzweckmässigkeit von Verfügungen der Steuerbehörden ebenfalls mittels Beschwerde gerügt werden kann.

Titel von Kapitel 5.2.2 und Artikel 81a Absätze 1 und 3

Im Titel von Kapitel 5.2.2 wird die Steuergerichtsbarkeit angefügt.

Gegenwärtig präzisiert Artikel 81a lediglich die Zuständigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung. Diese wird sinngemäss auf die steuerrechtliche Abteilung erweitert, die als einzige Instanz (wie gegenwärtig die KRK) Beschwerden in ihrem Zuständigkeitsbereich beurteilt (Absatz 1).

Wie die sozialversicherungsrechtliche Abteilung ist auch die steuerrechtliche Abteilung nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Sie kann also (wie gegenwärtig die KRK) einen Entscheid der Steuerbehörden zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern, nachdem dieser angehört wurde (Absatz 3).

Änderung des Gesetzes über die Rechtspflege (RPfIG) vom 11. Februar 2009

Artikel 7 Absätze 1 und 2

Artikel 7 RPfIG regelt die Zuständigkeit für die Ausübung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit. Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass diese Zuständigkeit vollumfänglich dem Kantonsgericht zukommt und nicht mehr ebenfalls den besonderen Rekurskommissionen. Es geht denn auch um die Auflösung der kantonalen Steuerrekurskommission und der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen.

Überdies wird in Absatz 2 präzisiert, dass die Gerichtsbarkeit in steuerrechtlichen wie auch in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten vom Kantonsgericht ausgeübt wird.

Artikel 19 Absatz 1

Artikel 19 Absatz 1 RPfIG ist die Gesetzesgrundlage, in der die Abteilungen des Kantonsgerichts festgelegt werden. Die steuerrechtliche Abteilung wird hier angefügt.

Änderung des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976

Artikel 139 Absatz 3

In diesem Artikel, der die Möglichkeit für Steuerpflichtige regelt, bei seiner Veranlagungsbehörde Einsprache zu erheben, wird die kantonale Steuerrekurskommission in Absatz 3 durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Artikel 150: Änderung des Titels und der Absätze 1 und 2, Anfügung von Absatz 3

Dieser Artikel legt das Rechtsmittel der Steuerpflichtigen gegen den Einspracheentscheid der Steuerbehörde fest. Im Titel und in den Absätzen 1 und 2 wird die kantonale Steuerrekurskommission durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Der neue Absatz 3 verweist auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG), das Gesetz über die Rechtspflege (RPfIG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) für Fragen betreffend die Organisation, die Tätigkeit, das Verfahren sowie die Kosten. Mit der Schaffung einer steuerrechtlichen Abteilung werden die Rechtsmittel in Steuersachen jenen der anderen Bereiche des öffentlichen Rechts angeglichen. Folglich können sie in den entsprechenden Gesetzesgrundlagen geregelt werden und müssen nicht mehr vollumfänglich im Steuergesetz aufgeführt werden.

Artikel 150a, 151, 151a, 151b, 152, 152a, 152b, 152c und 153 (Aufhebung)

Diese Artikel regeln die Voraussetzungen, das Zulassungs- und Vernehmlassungsverfahren, die Untersuchung, die Beratung, die Entscheide und die Kosten von Verfahren vor der kantonalen Steuerrekurskommission. Diese Bestimmungen werden aufgehoben, da die kantonale Steuerrekurskommission durch eine steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt wird. Die Fragen betreffend die Organisation, die Tätigkeit, das Verfahren sowie die Kosten bedürfen keiner spezifischen Regelung mehr, da für diese Fragen in Artikel 150 Absatz 3 auf das VVRG, das RPfIG und das GTar verwiesen wird.

Artikel 153b Absatz 1

In diesem Artikel über die Beschwerde an das Bundesgericht wird die kantonale Steuerrekurskommission durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt. Ihre Entscheide können, wie jene der KRK, beim Bundesgericht angefochten werden.

Artikel 164b Absatz 3

In diesem Artikel betreffend den Entscheid über die Zinsen ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als Rekursinstanz.

Artikel 167a Absatz 3

In diesem Artikel betreffend die Steuererlasse ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als Rekursinstanz.

Artikel 169 Absatz 3

In diesem Artikel betreffend die Steuersicherung ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als Rekursinstanz.

Artikel 183 Absatz 4

In diesem Artikel betreffend die Einsicht in das Gemeindesteuerregister ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als Rekursinstanz.

Artikel 192 Absatz 2

In diesem Artikel betreffend die interkommunale Aufteilung wird die Aufzählung der Artikel, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, aufgrund der Aufhebung der Artikel 150a bis 153 angepasst.

Artikel 208 Absatz 4

In diesem Artikel betreffend die Bussenverfügungen ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als Rekursinstanz.

Artikel 219a: Titel und Absatz 1 (Änderung), Absätze 2 bis 6 (Aufhebung)

Der Inhalt von Artikel 219a, der die kantonale Steuerrekurskommission, ihre Zusammensetzung, die Wahl ihrer Mitglieder, die Festsetzung ihrer Entschädigung, das Kanzleipersonal sowie das von der KRK zu erlassende Organisations- und Geschäftsreglement definiert, kann aufgehoben werden. Er wird durch einen einzigen Absatz ersetzt, der präzisiert, dass die kantonale Steuerrekurskommission die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts bildet.

Artikel 222 Absatz 4

In diesem Artikel, der sich mit dem Ausstand der Mitglieder der Steuerbehörden befasst, ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als Rekursinstanz.

Aufhebung des Organisations- und Geschäftsreglements der kantonalen Steuerrekurskommission vom 23. März 2000

Dieses Reglement wird mit der Auflösung der kantonalen Steuerrekurskommission gegenstandslos und muss aufgehoben werden.

Aufhebung des Beschlusses zur Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder der kantonalen Steuerrekurskommission vom 21. Dezember 2011

Dieser Beschluss wird mit der Auflösung der kantonalen Steuerrekurskommission gegenstandslos und muss aufgehoben werden.

Änderung der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 26. November 2003

Artikel 2 Absatz 1

Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Steuerrekurskommission als kantonale Rekursinstanz im Sinne von Artikel 35 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG).

Artikel 10 Absatz 2

In diesem Absatz betreffend die Anfechtung der Einspracheentscheide in Sachen Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird die kantonale Steuerrekurskommission durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Änderung des Reglements betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Dezember 2011

Artikel 9 Absatz 2

In diesem Artikel betreffend die Einsprache- und Rekursbehörde in Sachen Erhebung der Hundesteuer wird die kantonale Steuerrekurskommission durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (AGDBG) vom 24. September 1997

Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3

In den Absätzen 1 und 3 ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts in Sachen direkte Bundessteuer.

In Absatz 2 wird für Organisations-, Tätigkeits-, Verfahrens- und Kostenfragen im Einklang mit den obigen Änderungen nicht mehr auf das Steuergesetz, sondern auf das VVRG, das RPfIG und das GTar verwiesen. Dies geschieht innerhalb der Schranken des Bundesrechts.

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (AGWPEG) vom 11. Februar 1998

Artikel 4 Absatz 1 (Änderung), Absätze 2 und 3 (Aufhebung)

In Absatz 1 ersetzt die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts die kantonale Steuerrekurskommission als kantonale Rekursbehörde im Bereich des Wehrpflichtersatzes.

Die Absätze 2 und 3, die für die Organisation und Führung der KRK sowie für die Höhe der Verfahrenskosten und der Entschädigungen auf das Steuergesetz verweisen, werden aufgehoben.

Artikel 6 Absätze 1 und 2

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Entscheide des Amtes für Wehrpflichtersatz und der KRK, das durch das Bundesgesetz (Absatz 1) und subsidiär durch das Steuergesetz (Absatz 2) geregelt wird. Neu wird in Absatz 1 das Verfahren für die Entscheide des Amtes und in Absatz 2 das Verfahren für die Entscheide der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, das durch das kantonale Recht im Rahmen des Bundesgesetzes geregelt wird, behandelt.

Artikel 7 Absätze 2 und 3

Auf Ebene der Rechtsmittel wird die kantonale Steuerrekurskommission durch die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Änderung des Gesetzes über die Landumlegung und die Grenzregulierung vom 16. November 1989

Artikel 16 Absatz 1

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als zuständige Behörde für Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung der Eigentümer oder gegen die Verpflichtung, Umlegungen beizutreten.

Artikel 18 Absatz 2

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als zuständige Behörde für Beschwerden gegen die Entscheide der für die Ausführung der Landumlegung zuständigen Kommission.

Artikel 30 Absatz 2

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als zuständige Behörde für Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderates zur Durchführung einer Umlegung von Amtes wegen.

Artikel 50 Absatz 1

Dieser Artikel präzisiert die Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der für die Ausführung der Landumlegung zuständigen Kommission. Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als Rekursbehörde.

Artikel 53 Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, dass die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen dem Staatsrat einen Bericht über die gänzliche oder teilweise Genehmigung der Neuzuteilung im Anschluss an ein Landumlegungsverfahren unterbreitet. Infolge der Aufhebung dieser Kommission muss diese Aufgabe einer anderen vom Staatsrat noch zu bestimmenden Instanz übertragen werden. Die ausserparlamentarische Kommission hat diese Frage offen gelassen, da sie nicht direkt mit ihrem Mandat zusammenhängt.

Artikel 59 Absatz 1

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als zuständige

Behörde für Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderates in Sachen Durchführung einer Grenzregulierung.

Artikel 64 Absatz 4

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als zuständige Behörde für Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderates in Sachen Grenzregulierungsplan, Kostenverteilungsplan und Entschädigungsverzeichnis.

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, AGChem) vom 14. November 2014

Artikel 11 Absatz 2

Dieser Absatz besagt, dass die Einspracheentscheide der kantonalen Vollzugsbehörden mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden können. Dies gilt mit Ausnahme der Beschwerden gegen Entscheide in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung, die bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen basierend auf Artikel 104 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 angefochten werden können.

In diesem Zusammenhang und im Einklang mit der nachstehend erläuterten Änderung von Artikel 104 des Landwirtschaftsgesetzes wird die kantonale Rekurskommission durch die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, kLwG) vom 8. Februar 2007

Artikel 9 (aufgehoben)

Dieser Artikel sieht vor, dass der Grosse Rat auf Vorschlag des Staatsrates eine Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen ernennt, deren Arbeitsweise und Organisation vom Staatsrat geregelt werden. Mit der Auflösung der Kommission wird dieser Artikel hinfällig.

Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c

Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als zuständige Behörde für Beschwerden gegen Enteignungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Bodenverbesserungsprojekten.

Artikel 104 Absatz 1 (Änderung) und Absatz 2 (Aufhebung)

Gemäss diesem Artikel können auf das Landwirtschaftsgesetz gestützte Einspracheentscheide, ausser in ausdrücklich erwähnten Fällen, an die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen weitergezogen werden. Diese Kommission wird durch die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt.

Artikel 105 Absätze 1 und 2

Gemäss Landwirtschaftsgesetz kann gegen Entscheide zur Genehmigung von Strukturverbesserungsprojekten weder Einsprache noch Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen erhoben werden (Absatz 1). Allerdings ist eine Beschwerde an das Kantonsgericht zulässig (Absatz 2).

In Absatz 1 wird die Beschwerde bei der Kommission gestrichen. In Absatz 2 wird präzisiert, dass es sich um die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts handelt.

Artikel 105a Absatz 1

Dieser Artikel besagt, dass gegen Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe weder Einsprache noch Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen erhoben werden kann (Absatz 1). Stattdessen werden sie gemäss den Statuten des Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands schiedsrichterlich geregelt.

In Absatz 1 wird der Verweis auf die Kommission gestrichen und lediglich präzisiert, dass gegen Entscheide im Bereich der Ringkuhkämpfe weder Einsprache noch Beschwerde erhoben werden kann. Absatz 2, in dem die schiedsrichterliche Regelung vorgesehen ist, wird beibehalten.

Aufhebung des Beschlusses betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung vom 26. September 2007

Dieser Beschluss wird mit der Auflösung der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen gegenstandslos und muss aufgehoben werden.

Änderung der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw) vom 20. Juni 2007

Artikel 1 bis 5 (Aufhebung)

In den Artikeln 1 bis 5 dieser Verordnung werden die Kompetenzen, die Zusammensetzung, die Organisation und das Sekretariat der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen sowie die Entschädigung ihrer Mitglieder festgelegt.

Diese Artikel werden mit der Auflösung der Kommission gegenstandslos und müssen aufgehoben werden.

Artikel 38 Absatz 6

Gemäss Artikel 38 Absatz 6 kann die Gültigkeit der Abstimmung der Versammlung, die über die Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft und die Werksdurchführung entscheidet, mittels Beschwerde angefochten werden. Die öffentlichrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ersetzt die kantonale Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen als Rekursinstanz.